

Textliche Festlegungen

- 1.) Das Äußere der Baublocks und Garagen muß in Form, Farbe und Baustoffen aufeinander abgestimmt sein.
- 2.) Die Vorgarteneinfriedung der Grundstücke an der Straßenfront darf eine max. Höhe von 0,6 m und die seitliche und hintere Einfriedung in Höhe der Grundstücksgrenzen eine max. Höhe von 1,5 m nicht überschreiten. Die Einfriedungen sind in Form, Höhe, Werkstoff und Lage aufeinander abzustimmen.
- 3.) Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baulinien und Baugrenzen festgesetzt.
- 4.) Die Firstrichtung der Hauptgebäude hat sich zwingend nach den Einzeichnungen im Bebauungsplan zu richten.
- 5.) Dachneigung siehe Bebauungsplan.
- 6.) Soweit Garagen auf der Grenze errichtet werden, sind diese mit Flachdach zu versehen.
- 7.) Der Stauraum zwischen Garage und Straßengrenzungsline muß mind. 5 m betragen.
- 8.) Die Drenpelhöhe (das vertikale Maß zwischen Oberkante fertiger Decke des letzten Geschosses und dem Schnittpunkt Dachoberkante mit Außenkante Mauerwerk), darf 30 cm bei Dächern 30° Dachneigung nicht überschreiten.
- 9.) Gem. § 10, Abs. 2, der Landesbauordnung in Verbindung mit der Satzung vom 1.9.1972 der Gemeinde Sindorf über die Beschaffenheit und Größe von Spielplätzen für Kleinkinder ist bei der Errichtung von Gebäuden von mehr als zwei Wohnungen auf dem Baugrundstück ein Spielplatz für Kleinkinder zu errichten. Die Größe des Spielplatzes muß in der Regel 10 % der auf dem Baugrundstück vorhandenen nutzbaren Wohnfläche, mindestens jedoch 5 qm je Wohnung, betragen.
- 10.) Es gilt die Baunutzungsverordnung 1968 j Bundesgesetzblatt Nr. 1, Seite 1237.